

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 14. September 1925.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o 39.** Verordnung des Oberkirchenrats vom 8. September 1925
wegen Prüfung der Kandidaten der Theologie.
N^o 40. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. September
1925, betreffend Ausstellung von Taufbescheinigungen.
— Nachrichten.
-

N^o 39.

Verordnung wegen Prüfung der Kandidaten der Theologie.
Oldenburg, den 8. September 1925.

Gemäß § 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1925,
betreffend die theologischen Prüfungen, wird nachstehende
Prüfungsordnung erlassen.

Oldenburg, 1925 September 9.

Oberkirchenrat.
D. Dr. Tilemann.

R u s t.

Prüfungsordnung

für die Kandidaten der Theologie.

I.

Das Tentamen.

§ 1.

Gesuch um Zulassung.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist zum 1. April oder 1. Oktober bei der Prüfungskommission schriftlich einzureichen. Beizufügen ist

1. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, worin namentlich genauere Angaben enthalten sein müssen:
 - a. über den Stand und Aufenthaltsort der Eltern,
 - b. über die Schule, auf welcher und die Zeit innerhalb welcher die Vorbereitung zur Universität geschehen,
 - c. über Ort, Anfang und Dauer der akademischen Studien, sowie darüber
 - d. auf welchen Teil der theologischen Wissenschaft der Bewerber etwa vorzugsweise seinen Fleiß gewendet,
 - e. ob und unter wessen Aufsicht er gepredigt habe;
2. ein Tauf- oder Konfirmationschein,
3. ein Zeugnis der Reise bezw. das Zeugnis über die Nachprüfung im Griechischen und Hebräischen,
4. die Abgangszeugnisse der Universitäten, an welchen der Bewerber studiert hat,
5. das Gesundheitszeugnis eines beamteten Arztes.

§ 2.

Form der Prüfung.

Die Prüfung umfaßt vier Abteilungen:

1. die schriftlichen häuslichen Arbeiten,
2. die schriftlichen Klausuren,
3. die mündliche Prüfung in praktischen Fähigkeiten,
4. die mündliche wissenschaftliche Prüfung.

§ 3.

Schriftliche häusliche Arbeiten.

Die schriftlichen häuslichen Arbeiten sind

1. eine wissenschaftliche Arbeit über ein von der Kommission gestelltes Thema aus dem Gebiet der exegetischen oder systematischen Theologie, welche den Umfang von zwölf Bogen in gebrochenem Folio nicht überschreiten soll,
2. eine Predigt,
3. eine Katechese (Entwurf der ganzen und Ausführung eines Theiles), beide über gegebene Texte.

Die Aufgaben für die wissenschaftliche Arbeit werden unter vorzugsweiser Berücksichtigung der neutestamentlich-exegetischen und der systematischen Theologie von der Kommission festgestellt. Ebenso werden die Texte für die praktischen Arbeiten unter den Mitgliedern der Kommission vereinbart.

Für die wissenschaftliche Arbeit wird ein Zeitraum von sechs Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab, gewährt. An dem für die Ablieferung dieser Arbeiten festgesetzten Termine erhalten die Bewerber die Texte für Predigt und Katechese. Die praktischen Arbeiten werden nach einer Gesamtfrist von 14 Tagen abgegeben.

Sämtliche Arbeiten sind in leserlicher Reinschrift, einzeln geheftet, abzuliefern.

Eine Verlängerung der Frist kann nur in außergewöhnlichen Fällen von der Kommission gewährt werden.

§ 4.

Hilfsmittel bei den häuslichen Arbeiten.

Jeder Arbeit ist neben einem vollständigen Verzeichnis der benutzten Literatur die schriftliche Versicherung beizufügen, daß sie vom Tentanden ohne fremde Hilfe abgefaßt worden ist.

Läßt sich aus sicheren Anzeichen erkennen, daß der Tentand sich gleichwohl in einer für den Ausfall seiner Arbeiten erheblichen Weise fremder Unterstützung bedient hat, so ist er von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

§ 5.

Klausurarbeiten.

Zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Prüfung werden die Bewerber schriftlich vorgeladen.

Es ist in je 4 Stunden eine Arbeit aus dem Bereiche der neutestamentlichen und alttestamentlichen Exegese, der historischen und systematischen Theologie in deutscher Sprache abzufassen.

Bei den Klausurarbeiten dürfen nur die Grundtexte des Alten und Neuen Testaments, daneben für die alttestamentliche Arbeit ein hebräisches Handwörterbuch benutzt werden, bei Arbeiten aus dem Gebiet der systematischen Theologie wird ein Exemplar der symbolischen Bücher zur Verfügung gestellt. Das Mitbringen von Büchern und Manuskripten ist verboten.

§ 6.

Die mündliche Prüfung.

1. Predigt.

Der Prüfling hat in Gegenwart mehrerer Mitglieder der Prüfungskommission einen Teil der Predigt vorzutragen.

2. Wissenschaftliche Prüfung.

Die mündliche wissenschaftliche Prüfung ist öffentlich, soweit der Raum es gestattet und die Prüfungskommission nicht anders beschließt.

Schriftliche Aufzeichnungen sind den Zuhörern untersagt.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Exegese des Neuen Testaments,
2. Exegese des Alten Testaments,
3. Einleitung in das Alte und Neue Testament,
4. historische Theologie,
5. systematische Theologie mit Berücksichtigung der Geschichte der Philosophie.

§ 7.

Zensuren.

Als Zensuren gelten die Stufen

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| 1 vorzüglich bestanden. | 3a ziemlich gut bestanden. |
| 2a sehr gut " | 3 genügend " |
| 2 gut " | 4 ungenügend. |

II.

Das Examen.

§ 8.

Gesuch um Zulassung.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bis zum 1. April oder 1. Oktober bei der Prüfungskommission schriftlich einzureichen.

§ 9.

Form der Prüfung.

Die Prüfung umfaßt vier Abteilungen:

1. die schriftlichen häuslichen Arbeiten,
2. die schriftlichen Klausuren,
3. die mündliche Prüfung in praktischen Fähigkeiten,
4. die mündliche wissenschaftliche Prüfung.

§ 10.

Schriftliche häusliche Arbeiten.

Die schriftlichen Hausarbeiten umfassen:

1. eine wissenschaftliche Arbeit, deren Gegenstand vorzugsweise der systematischen Theologie entnommen wird, und die den Umfang von zwölf Bogen in gebrochenem Folio nicht überschreiten soll,
2. eine Predigt,
3. einen katechetischen Entwurf.

Die wissenschaftliche Arbeit ist sechs Wochen nach Zustellung der Aufgabe an die Prüfungskommission einzusenden. Der Text der Predigt und des katechetischen Entwurfs werden den Bewerbern an dem Tage zugestellt, an dem spätestens

die wissenschaftliche Arbeit einzureichen ist. Für Predigt und katechetischen Entwurf wird eine Frist von 14 Tagen gewährt.

Eine Verlängerung der Frist kann nur in außergewöhnlichen Fällen von der Prüfungskommission gewährt werden.

§ 11.

Die schriftlichen Klausurarbeiten.

Die schriftlichen Klausurarbeiten umfassen:

1. einen neutestamentlichen Abschnitt,
2. ein Thema aus der Kirchengeschichte, vornehmlich der neueren Kirchengeschichte,
3. ein Thema aus dem Gebiete der systematischen Theologie,
4. einen Predigtentwurf,
5. eine Kasualrede,
6. einen katechetischen Entwurf.

§ 12.

Die mündliche Prüfung.

A. Die Prüfung in den praktischen Fähigkeiten.

Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. den freien Vortrag der eingelieferten Predigt, die in der Regel in einem Gemeindegottesdienst zu halten ist,
2. eine Katechisation nach dem in der Klausur angefertigten Entwurf.

B. Die wissenschaftliche Prüfung

umfaßt:

1. Bibelfunde,
2. Dogmatik im Zusammenhang mit vergleichender Konfessionskunde: Vertiefung des in der ersten Prüfung

Geforderten, zumal in der Richtung auf eigene begründete Urteilsbildung,

3. Ethik im Zusammenhang mit der Philosophie: Vertiefung des in der ersten Prüfung Geforderten, zumal in der Richtung auf eigene begründete Urteilsbildung,
4. Homiletik,
5. Liturgik und christliche Kunst,
6. Pastorallehre (Seelsorge, Gemeindepflege, Liebestätigkeit, Innere Mission, kirchliche Volkskunde),
7. Religionspädagogik,
8. kirchliche Rechtskunde.

§ 13.

Zensuren.

Bei der Beurteilung gelten die in § 7 für das Tentamen bestimmten Zensuren.

N. 40.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend Ausstellung von Taufbescheinigungen.

Oldenburg, 1925 September 8.

Zur Ergänzung der in der Bekanntmachung vom 30. März 1916 namhaft gemachten Fälle betreffend die Ausstellung von Taufbescheinigungen bestimmt der Oberkirchenrat

1. daß in solchen Fällen, in denen uneheliche Kinder adoptiert werden, noch ehe sie getauft sind, die Eintragung der später erfolgenden Taufe in das Kirchenbuch derart zu erfolgen hat, daß das Kind als

- unehelich geboren auf den ursprünglichen Namen eingetragen und dazu der Vermerk der Adoption beigefügt geschrieben wird, daß jedoch auf angeforderten Taufbescheinigungen die uneheliche Geburt nicht ersichtlich zu machen und nur der neue Name des Adoptierten anzugeben ist,
2. daß entsprechend den neuerlichen standesamtlichen Vorschriften nach der Verordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.B. 1924 I. Seite 116) die abgekürzten Taufscheine im Regelfalle auch für Zwecke des Aufgebots und der Eheschließung als ausreichend anzusehen sind.

Oldenburg, 1925 September 8.

Oberkirchenrat.
D. Dr. Tilemann.

R u f t.

Nachrichten.

Der Pfarrer Brinkmann ist am 16. August 1925 in das Pfarramt zu Ofen und der Pfarrer Dannemann am 2. August 1925 in das Pfarramt der Gesamtkirchengemeinde Wiefels-Westrum eingeführt worden.

Es sind zum 1. Oktober 1925 ernannt worden:
der prov. Hilfsprediger Haake in Ohmstede zum prov. Hilfsprediger in Barel,
der prov. Assistenzprediger Fr. Ramsauer in Oldenburg zum prov. Hilfsprediger in Ohmstede.

Das Examen pro ministerio haben am 12. August 1925
bestanden:

die prov. Hilfsprediger Eschen in Delmenhorst,
Frerichs in Ahhorn und Hinrichs in Zwischenahn.

Den Kirchenräten bezw. Pfarrern sind folgende Rund-
schreiben zugegangen:

Datum:

Inhaltsangabe:

1925

Juli 22. Verfassungstag.

„ 27. Erhaltung der älteren Kirchenglocken.

Aug. 5. Anleihe-Aufwertungsgesetz.

Sept. 1. Steuerzuschläge.